



Sonstige Planzeichen

☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

10 Gebäude (Bestand)

⊘ Flurstücksgrenzen

107/8 Flurstücksnummer

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Homberg (Efze), den

Amt für Bodenmanagement

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

§9 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 17 der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 25.11.1993 wird in der Textlichen Festsetzung wie folgt erweitert:

Art der baulichen Nutzung und Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

■ Fläche für den Gemeinbedarf



Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
hier: Pflegeheim
Pflegeheim nach Hessischem Rahmenkonzept der Comorbidität

HINWEISE

Stellplatzsatzung

Die Stellplatzsatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten und einzuhalten.

Werbeanlagensatzung

Die Werbeanlagensatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten und einzuhalten.

Altlasten/ Bodenschutz

Werden bei Bodeneingriffen farbliche oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, sind die Arbeiten zu unterbrechen und das Dezernat 31.5 (Altlasten, Bodenschutz) bei RP Kassel zwecks Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

Alle übrigen Festsetzungen der seit dem 25.11.1993 rechtskräftigen Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 17, die von der Textlichen Erweiterung Nr. 1 zur Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 17 nicht betroffen sind, behalten ihre Gültigkeit und sind im Rahmen der Textlichen Erweiterung Nr. 1 zur Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 17 der Kreisstadt Homberg (Efze) verbindlich.

Rechtsgrundlagen

in der zur Zeit der Offenlegung gültigen Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB) - Hessischen Bauordnung (HBO)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)

VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am _____ die Aufstellung einer 1.textlichen Erweiterung der 4. Änderung der Bebauungsplanes Nr. 17 im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Zugleich wurde gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird, dass sich die Öffentlichkeit vom _____ bis einschließlich _____ im Rathaus über die Allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dort in der Zeit zur Planung äußern kann.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich dem _____. Die öffentliche Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 auszulegenden Unterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____.

Der Bebauungsplan wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Homberg (Efze), den _____ Der Magistrat

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk

Der Beschluss des Bebauungsplans wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, der Bebauungsplan ist somit in Kraft getreten.

Homberg (Efze), den _____ Der Magistrat

Bürgermeister

Textliche Erweiterung Nr. 1 zur Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 17 der Kreisstadt Homberg (Efze)

